

Umsatzs(teuer)  
muss das sein ?

# Stimmen zur USt

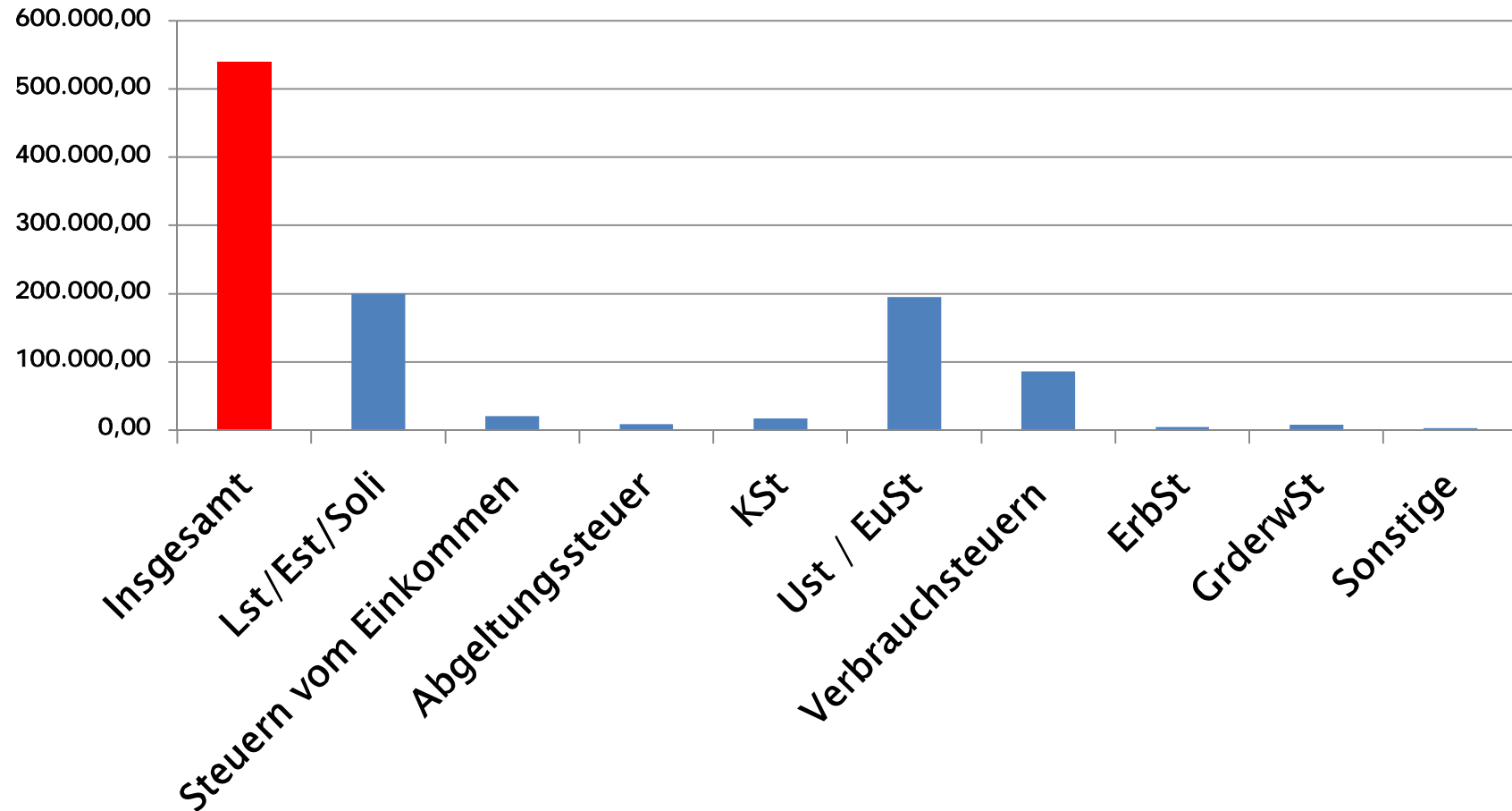
Herr Johannes Popitz im Jahr 1919 in seinem Kommentar zur Umsatzsteuer:

*„Die Umsatzsteuer steht abseits von allen anderen Steuern, sie ist problematischer als die anderen“.*

# Steueraufkommen 2012

## Bund und Land

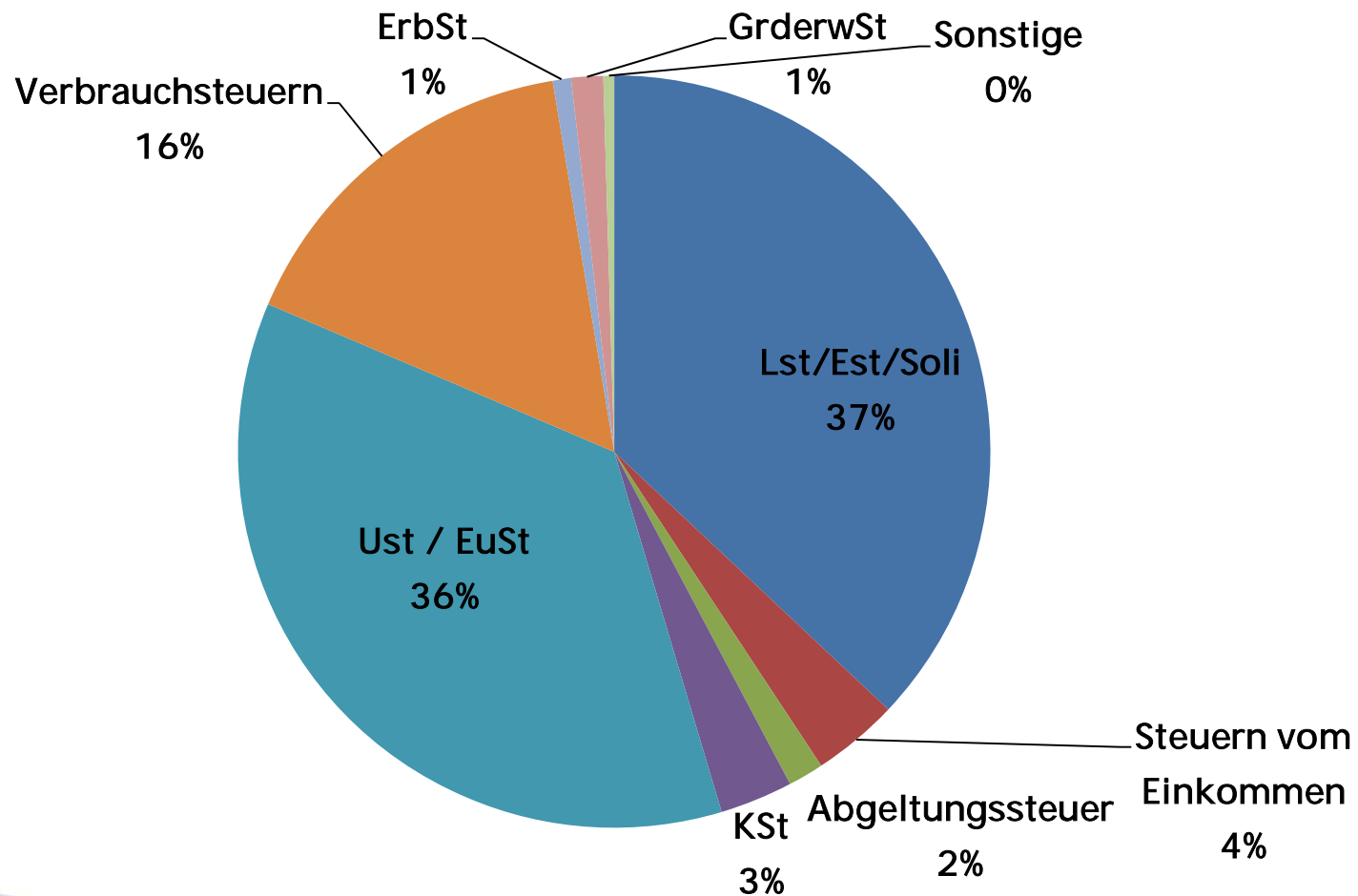
in Mio €



# Steueraufkommen 2012

## Bund und Land

in %



# Stimmen zur USt

1. Ca. 195 Mrd. € Einnahmen in 2012
2. Ca. 220 Mrd. € erwartet in 2013
3. USt-Sonderprüfungen im Jahr 2012:
  - rd. 92.000 durchgeführte BP
  - Mehrergebnis insgesamt 2,3 Mrd. €
  - Mehrergebnis pro Prüfer 1,2 Mio. €
4. Erhöhung Steuersatz um bis zu 6% auf 25% geplant

# Steuersätze in der EU

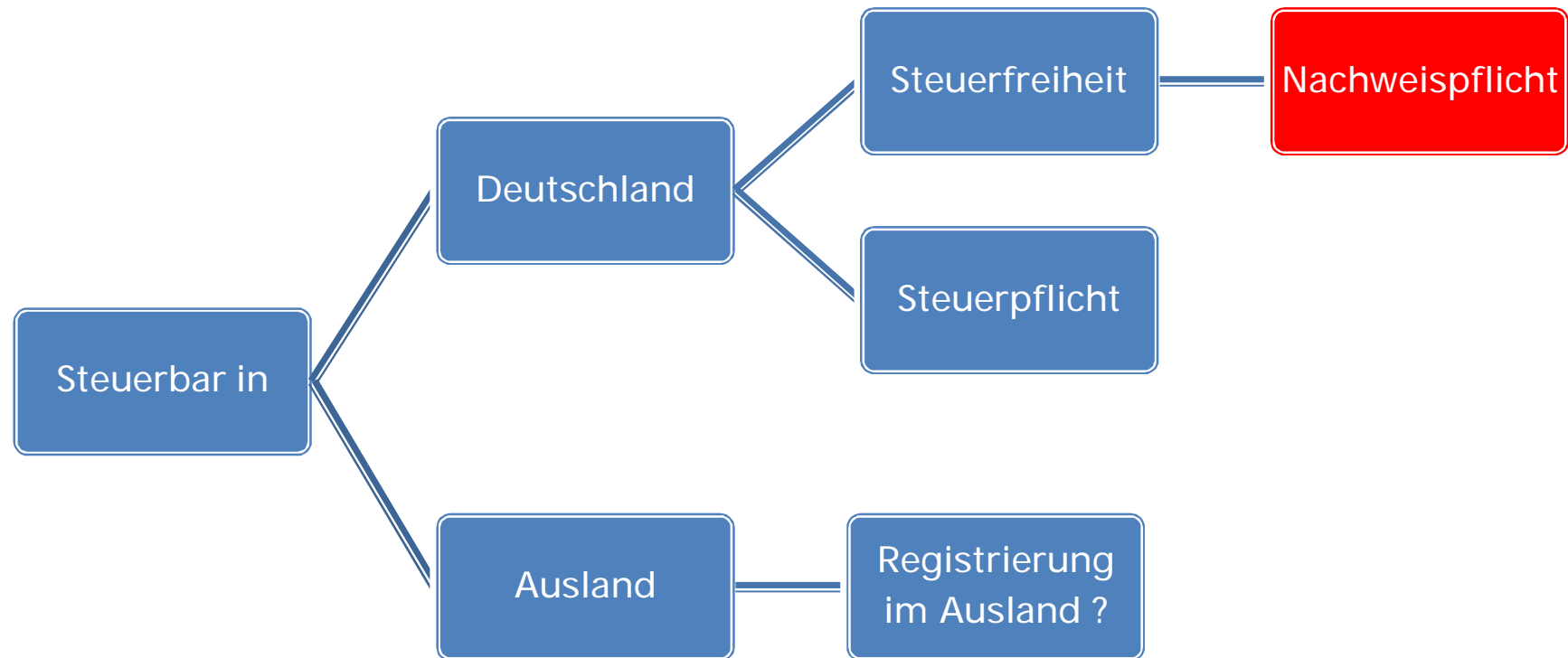
Stand 01. Juli 2013

Land	Normalsatz in %
Ungarn,	27
Dänemark, Kroatien, Schweden	25
Rumänien, Finnland	24
Griechenland, Irland, Polen, Portugal	23
Slowenien	22
Belgien, Tschechische Republik, Spanien, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande	21
Bulgarien, Estland, Österreich, Slowakische Republik, Vereinigtes Königreich	20
Frankreich	19,6
<b>Deutschland</b>	<b>19</b>
Zypern	18
Luxemburg	15

# Anzuwendende Rechtsnormen

1. Deutsches Umsatzsteuergesetz (UStG) nebst Durchführungsverordnungen (UStDV)
2. Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRI) – *kein unmittelbar geltendes nationales Recht*
3. Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 (EU-DVO) – *unmittelbar geltendes nationales Recht ab 2015*

# System des dt. UStG





# Steuerbarkeit

## Anwendung des dt. UStG



# Steuerbarkeit

## Ortsbestimmung

### Lieferungen

Dort wo die Beförderung /  
Versendung **beginnt**

**Ausnahme:**  
Reihengeschäfte

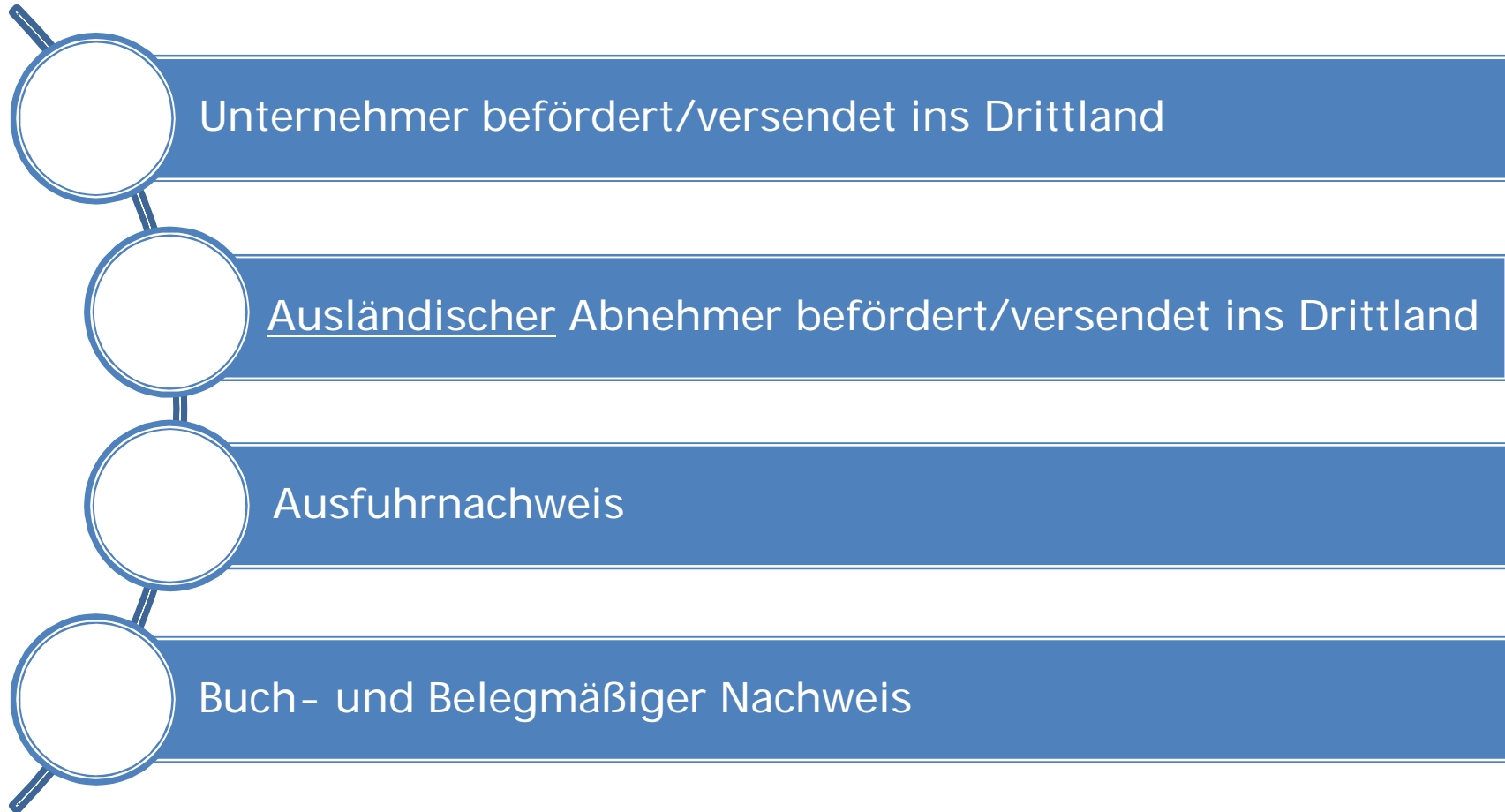
### Sonstige Leistungen

**Bei B2B:** dort wo der  
Empfänger sein  
Unternehmen betreibt

**Bei B2C:** dort wo der  
Leistende sein  
Unternehmen betreibt

**Ausnahmen:**  
Grundstücksleistungen,  
Personenbeförderung,  
Wissenschaftliche Leistungen ....

# Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen



# Steuerfreiheit

## von Ausfuhr**lieferungen** (keine Änderung)

Ausfuhrnachweis  
(Versendung)

Zoll-Ausgangsvermerk  
(im elektronischen Atlas-  
Verfahren)

Unterzeichneter Frachtbrief  
(z.Bsp.: CMR-Frachtbrief zzgl.  
Empfangsbestätigung des  
Empfängers)

Sonstiger handelsüblicher  
Belege (Bsp. „weiße  
Spediteursbescheinigung“)

Ausfuhrnachweis  
(Beförderung)

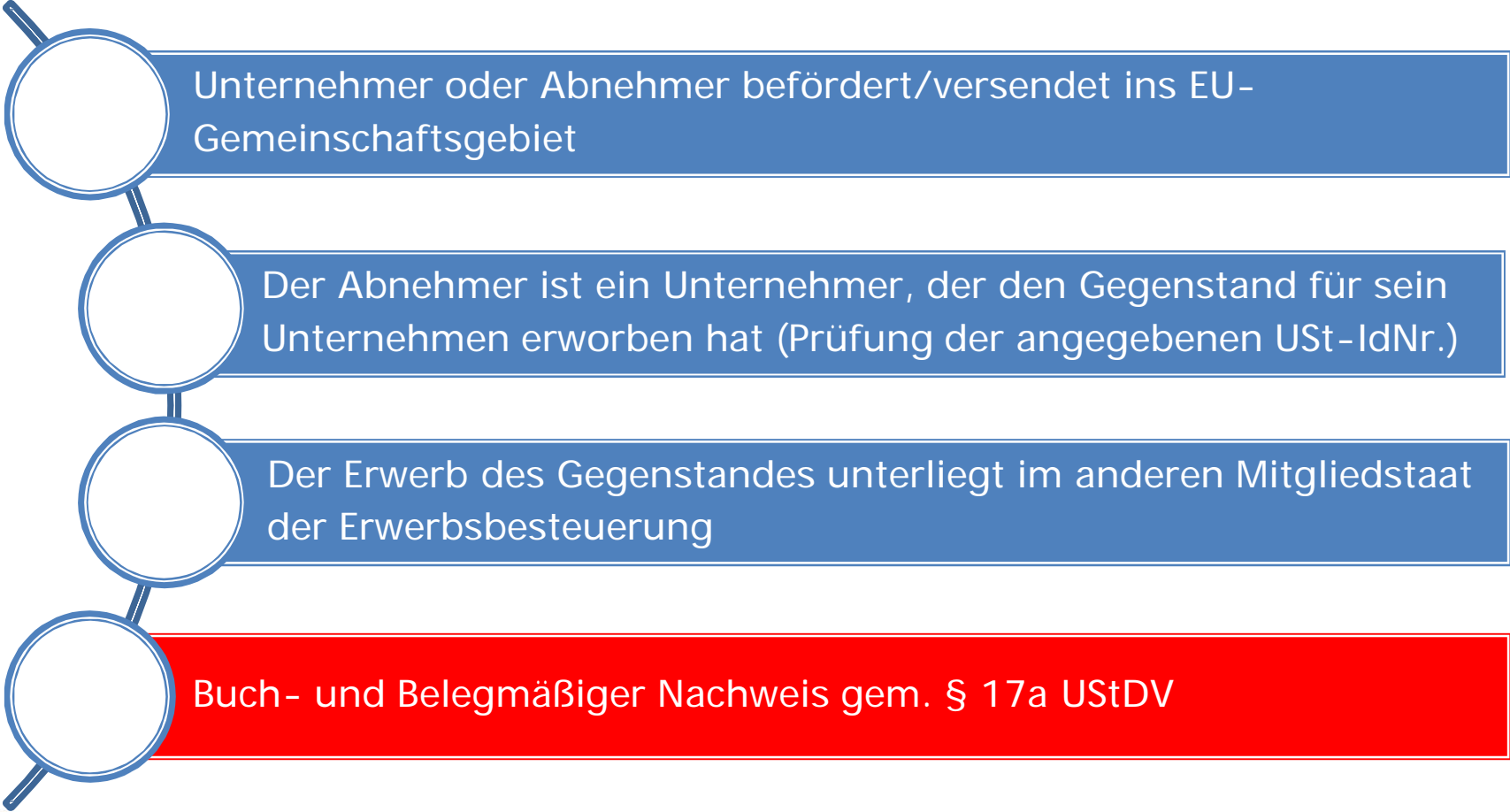
Zoll-Ausgangsvermerk  
(im elektronischen Atlas-  
Verfahren)

Beleg mit folgenden  
Angaben:

- \* Name / Anschrift des Lieferers
- \* Menge des ausgeführten WG
- \* Handelsübliche Bezeichnung
- \* Ort / Tag der Ausfuhr
- \* Ausfuhrbestätigung des Zoll

# Steuerfreiheit

## von innergemeinschaftlichen **Lieferungen** (§ 6a UStG / Art. 131 MwStSystRI)



Unternehmer oder Abnehmer befördert/versendet ins EU-Gemeinschaftsgebiet

Der Abnehmer ist ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat (Prüfung der angegebenen USt-IdNr.)

Der Erwerb des Gegenstandes unterliegt im anderen Mitgliedstaat der Erwerbsbesteuerung

Buch- und Belegmäßiger Nachweis gem. § 17a UStDV

# Buchnachweis (keine Änderung)

## von steuerfreien i.g. Lieferungen

- ▶ Nachweis durch Bücher und Aufzeichnungen in Verbindung mit Belegen:
  - Name und Anschrift des Abnehmers
  - zutreffende USt-IdNr. des Abnehmers
  - Gewerbebezweig / Beruf des Abnehmers
  - Menge und Bezeichnung der Ware
  - Tag der Lieferung
  - Vereinbartes Entgelt und Tag der Vereinnahmung
  - Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet
  - Ordnungsgemäße Rechnung (Hinweis auf Steuerbefreiung)

# Werdegang des Belegnachweises von steuerfreien i.g. **Lieferungen**

- ▶ 01.01.1993: Einführung des Belegnachweises
- ▶ 01.01.2012: 1. Änderung der UStDV  
(Gelangensbestätigung als einzig zulässiger Belegnachweis,  
nicht praktikabel, Europarechtskonform ?)
- ▶ 01.10.2013: 2. Änderung § 17a UStDV  
(z. Teil Rückkehr zur alten Rechtslage)
- ▶ 16.09.2013 (BMF): Übergangsregelung bis 31.12.2013  
(regelt praktische Umsetzung)
- ▶ Ab 01.01.2014: zwingende Anwendung

# Belegnachweis

## von steuerfreien i.g. **Lieferungen**

§ 17a UStDV n.F.:

*„Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen hat der Unternehmer ... durch Belege nachzuweisen, dass er oder sein Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat.“*



# Belegnachweis

von steuerfreien i.g. **Lieferungen**

Die Gelangensbestätigung ist nur eine mögliche Form des Belegnachweises !!

# Gelangensbestätigung

- **Formlos**, soweit alle erforderlichen Angaben enthalten sind (siehe Muster vom BMF)
- Kann aus **mehreren Dokumenten** bestehen:
  - Kombination aus Lieferschein mit entsprechender Bestätigung über den Erhalt des Liefergegenstandes
  - Rechnungskopie, ergänzt um weitere erforderliche Angaben
  - Angaben auch auf Versendungsbeleg möglich
- **Sammelbestätigung** bis zu einem Quartal möglich

# Gelangensbestätigung

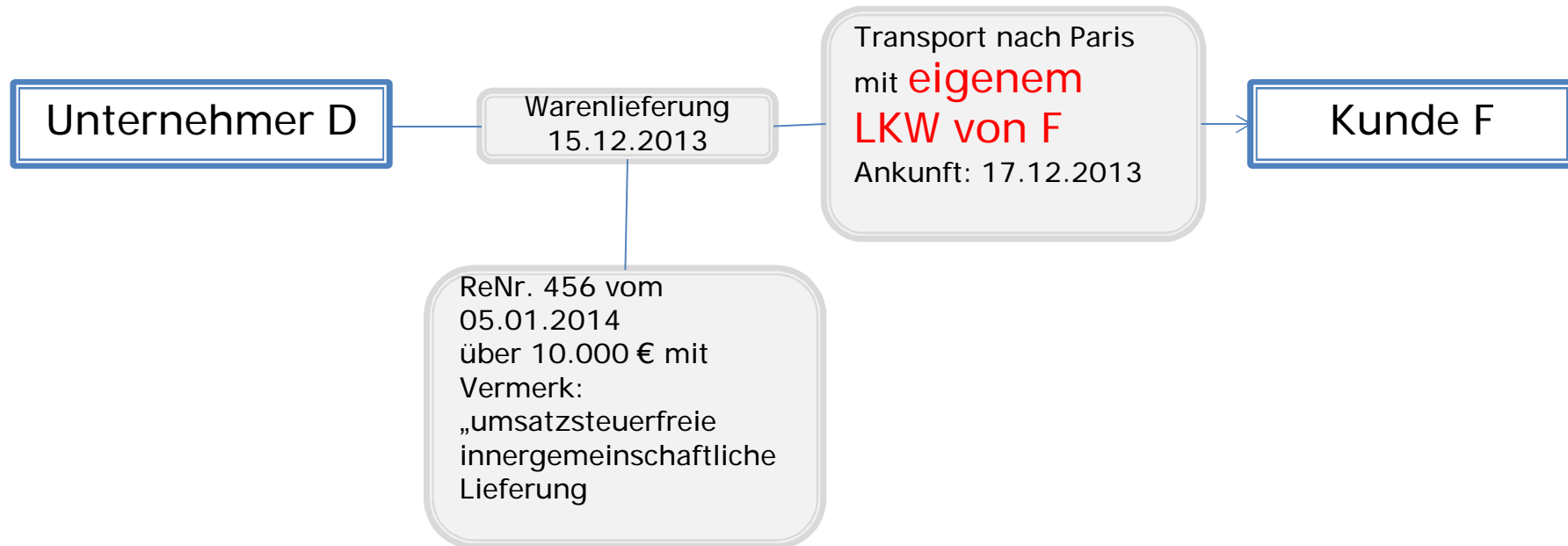
## zwingende Angaben

Abnehmer	Liefergegenstand	Ort und Monat des ...	Ausstellungsdatum	Unterschrift
Name	Menge	Erhalts der Ware wenn:		Abnehmer
Anschrift	Handelsübliche Bezeichnung	<i>Unternehmer befördert / versendet</i>		Seines Beauftragten
	Fahrzeug-IdNr.	<i>Abnehmer versendet</i>		<u>Ausnahme:</u> <i>Elektronische Übermittlung</i>
		Endes der Beförderung wenn:		
		<i>Abnehmer befördert</i>		

# Elektronische Gelangensbestätigung

Elektronische Wege	Beachtung
E-Mail (ggf. mit PDF-oder Textdateianhang)	Elektronische Übermittlung muss erkennbar im Verfügungsbereich des Abnehmers begonnen haben
Computer-Telefax	Lesbarkeit und Archivierung der Bestätigung sowie der E-Mail <i>(für Ust-Zwecke auch in ausgedruckter Form zulässig)</i>
Fax-Server	Keine Unterschrift des Abnehmers erforderlich
Datenträgeraustausch	Grundsätze der GoB und GDPdU (Archivierung in elektronischer Form) <b>sind</b> trotzdem zu beachten
Web-Download	

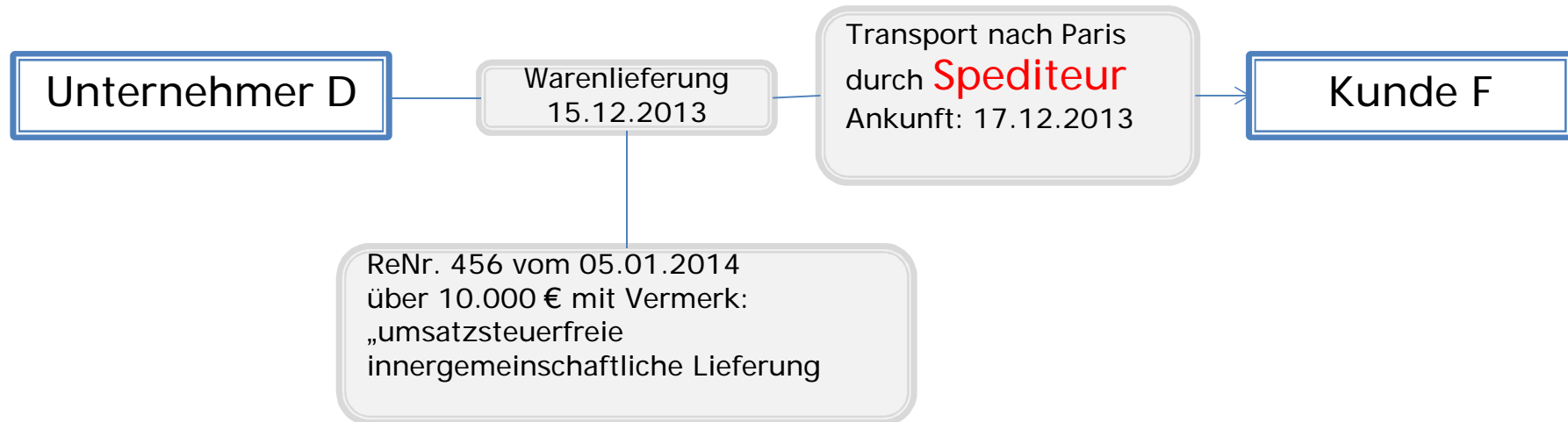
# Gelangensbestätigung Fallbeispiel (Beförderung)



Die Gelangensbestätigung von F könnte wie folgt lauten:

*„Die Beförderung der mit ReNr. 456 vom 05.01.2014 abgerechneten Waren endete im Dezember 2013 in Paris“*

# Gelangensbestätigung Fallbeispiel (Versendung)



Belegnachweis durch:

- *F stellt D eine Gelangensbestätigung nach amtlichem Muster aus*
- *F sendet Email an D und bescheinigt: „Die mit ReNr. 456 vom 05.01.2014 abgerechneten Waren sind im Dezember 2013 in Paris angekommen“*
- *Spediteur stellt eine Bescheinigung (Muster der FinVerw) aus*

# Alternativbelege

Versendungsbeleg	Spediteurbescheinigung	Protokoll eines Kurierdienstleisters (DHL, UPS...)	Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters	Spediteerversicherung
Handelsrechtlicher Frachtbrief (Bsp. CMR)	Muster der Finanzverwaltung	Schriftliche o. elektronische Auftragsbestätigung <u>und</u>	Über die Entgegennahme der Ware an den Abnehmer <u>und</u>	Muster der Finanzverwaltung
Konnossement		Tracking-and-tracing-Protokoll	Nachweis über Zahlung der Ware	Nachweis über Zahlung der Ware <u>und</u>
				Bescheinigung des beauftragten Spediteurs
				Nur bei Versendung durch Abnehmer

# Was, wenn v. g. Belegnachweis nicht erbracht werden kann ?

- ▶ Belegnachweis ist keine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung !  
(ständige Rechtsprechung von EuGH und BFH)
- ▶ Steuerfreiheit, wenn objektiv zweifelsfrei feststeht, dass die Voraussetzungen (insbes. das Gelangen in einen anderen EU-Staat) erfüllt sind
- ▶ Vertrauensschutz des Lieferers bei Beachtung seiner Nachweispflichten trotz unrichtigen Angaben des Abnehmers („hätte wissen können“)



# Schlußwort

Frau Juliane Kokott (Generalanwältin beim EuGH seit 2003) in ihrem Schlussantrag v. 20.06.2013 (Rs. C-319/12):

*„Mehrwertsteuerrecht ist nicht immer auf Anhieb verständlich“.*

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !**